



1. PiA-NRW Konferenz

am 25. Mai 2019 in Düsseldorf

Zusammenfassung

1. PiA-NRW Konferenz

am 25. Mai 2019 in Düsseldorf

<https://nrw.verdi.de/branchen-und-berufe/++co++af9662a4-813c-11e9-b29a-525400f67940>

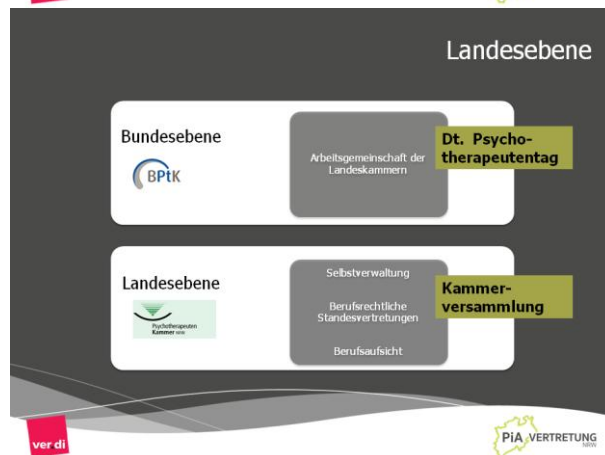
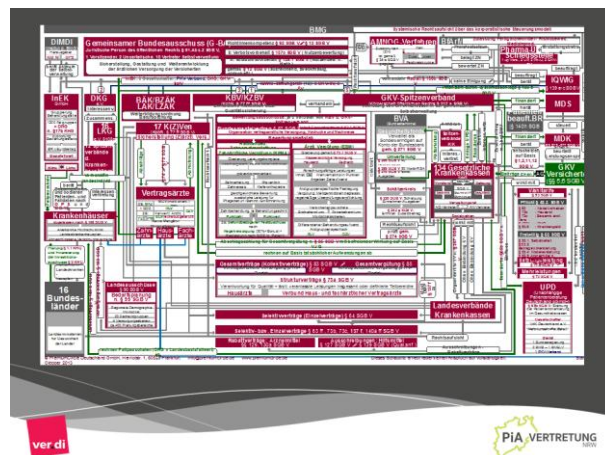
Inhalt

- 1. Grußwort durch Wolfgang Cremer, Landesfachbereichsleiter ver.di FB3 NRW 3**
- 2. Einführung in die Berufspolitik (Elisabeth Dallüge, PiA-Vertretung NRW) 4**
- 3. Vortrag zur PiA-Studie der Bundestagsabgeordneten Maria Klein-Schmeink10**
- 4. PiA und ver.di (Elisabeth Dallüge, PiA-Vertretung NRW)11**
- 5. Riesenerfolg der #unbezahlt Kampagne (Denis Schatilow, Uniklinik Düsseldorf) ...15**
- 6. Workshop A: Das Einmaleins des Arbeitsrechts18**
- 7. Workshop B: Geheimnisse des Organisierens27**
- 8. Podiumsdiskussion28**


1. Grußwort durch Wolfgang Cremer, Landesfachbereichsleiter ver.di FB3 NRW

- Überblick über die allgemeinen Entwicklungen der Arbeits- und Kostensituation im Gesundheitssystem
- Was ist uns das Gesundheitssystem in einer der reichsten Länder der Welt wert?
- Exkurs zu den Arbeitsbedingungen in Krankenhäusern
- Die Ausbildungsreform wird ausdrücklich begrüßt, gleichzeitig wird ein Nachbesserungsbedarf gesehen.
- Neuregelung der PsychPV (Bemessung der Arbeitskräfte und deren Vergütung in Psychiatrien) – Bundesgesundheitsministerkonferenz in Leipzig steht an, hier sollten auch PiA vertreten sein.
- ver.di Mitgliedschaft – nur zusammen kann man was verändern, ver.di kann nur so stark sein, wie die Mitglieder sie machen.

2. Einführung in die Berufspolitik (Elisabeth Dallüge, PiA-Vertretung NRW)



PiA in der Kammer? Heilberufegesetz!

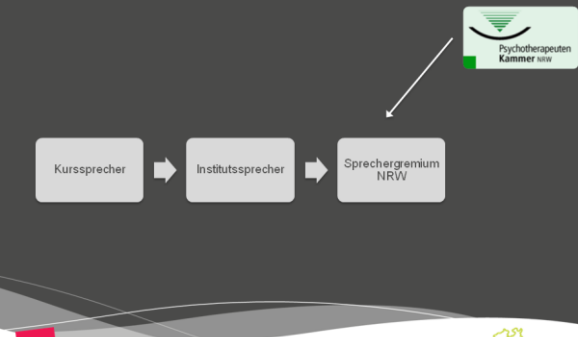


- Keine Mitgliedschaft möglich: Bayern, Nordrhein-Westfalen, OPK
- Kostenfreie freiwillige Mitgliedschaft ohne Wahlrecht: Saarland, Berlin
- Kostenpflichtige freiwillige Mitgliedschaft mit Wahlrecht: Rheinland-Pfalz
- Kostenfreie freiwillige Mitgliedschaft mit Wahlrecht: Baden-Württemberg, Bremen
- Kostenfreie Pflichtmitgliedschaft mit Wahlrecht: Niedersachsen, Hessen
- Kostenpflichtige Pflichtmitgliedschaft mit Wahlrecht: Schleswig-Holstein

PiA-Vertretung NRW

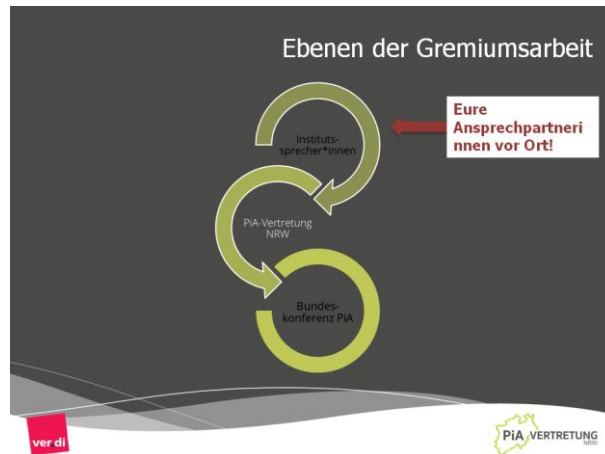
- Wer sind wir?
- Was ist das PiA-Forum NRW?

PiA-Vertretung NRW



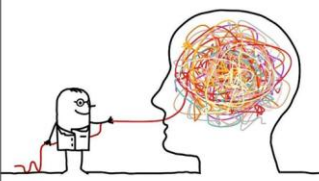
```

    graph LR
      A[Kursprecher] --> B[Institutsprecher]
      B --> C[Sprechergremium NRW]
      C --> D[Psychotherapeuten Kammer NRW]
  
```



- ### Aktuelle Plattformen
- Facebook**
- Psychotherapeuten in Ausbildung – Orientierungsgruppe
 - PiA-Bündnis - Gruppe für PsychotherapeutInnen in Ausbildung
 - PiA-Protest Köln
- Homepages**
- PiA-Vertretung NRW
 - PiA im Streik
 - PiA-Politik-Treffen
 - PsyFaKo

PiA-Studie





PiA-Studie 2019

Eine bundesweite Befragung zur Situation und den Rahmenbedingungen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA)

Teilnehmen können alle Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA)

Bis: 14.06.2019
Dauer: 15-30 Minuten
Link: <https://t1p.de/u7q5>



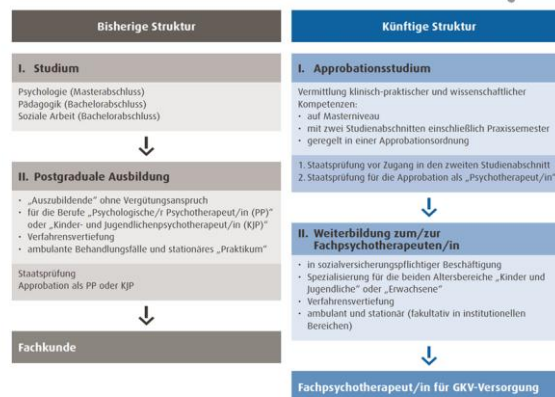


Ausbildungsreform

- Gesetzesentwurf
- Stellungnahme des Bundesrates
- Anhörung im Gesundheitsausschuss



Abbildung: Alte und neue Struktur der Psychotherapeutenausbildung



Ausbildungsreform

- 3500 Bachelor- und 2800 Masterplätze
- Ziel: Jährlich 2500 Approbationen
- Übergangsfrist 12 Jahre ab Inkrafttreten
- Erhalt der Berufsbezeichnung PP/KJP¹⁾



Ausbildungsreform

- Gleiche Rechte und Pflichten für Fachpsychotherapeut*innen PP/KJP
- Weiterbildungsambulanzen > Anstellung
- Ermächtigung zur Verordnung von Ergotherapie und psychiatrischer Krankenpflege, aber nur für „die Neuen“

ver di

PiA VERTRETUNG
NRW

Kritikpunkte

**Keine
Übergangsregelungen
für PiA**

ver di

PiA VERTRETUNG
NRW

Kritikpunkte

- Keine Übergangsregelungen für PiA
- Finanzierung der ambulanten Weiterbildung
- Verfahrensvielfalt
- Approbationsordnung?

ver di

PiA VERTRETUNG
NRW

Forderungen: PiA

- Sozialrechtlicher Status
- Berufsbezeichnung
- Schulgeldfreiheit
- Härtefallregelungen
- Verpflichtung der Ausbildungsstätten zur Einhaltung der Übergangsfrist

ver di

PiA VERTRETUNG
NRW

Forderungen: PiW

- staatlichen Regelung zur Finanzierung der ambulanten Weiterbildung ohne finanzielle Eigenbeteiligung der PiW
 - z.B. §75a SGB V
- „Weiche“ Systemübergänge und Nachqualifikation

ver di

PiA VERTRETUNG
NRW

Vielen Dank

Kontakt

www.pia-nrw.de

pia.vertretung.nrw@gmail.com

ver di

PiA VERTRETUNG
NRW

3. Vortrag zur PiA-Studie der Bundestagsabgeordneten Maria Klein-Schmeink

- Reform der Psychotherapeutenausbildung wird ausdrücklich begrüßt, dennoch im jetzigen Zustand werden wichtige Punkte nicht berücksichtigt: Übergangsregelungen für PiA, Unklarheit der Übertragung der hinzukommenden Befugnisse etc.
 - [Link zum Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen](#)
- Vorstellung der Studie „[Was beschäftigt PiA?](#)“ (Umfrage von Maria Klein-Schmeink, 2017)
 - Kurzer Überblick über Entwicklung der Studie (N > 3000) – durch Initiative der Münsteraner Ausbildungsinstitute
 - $\frac{3}{4}$ nur einen Praktikumsvertrag, keinen Arbeitsvertrag
 - Jede/r 7. bekam gar keine Vergütung
 - 50% weniger als 500€
 - Durchschnitt 685€/Monat
 - Viele durch Familie oder Nebenjob finanziert
 - 36% ohne sozialrechtliche Absicherung
- **Empfehlung im Rahmen der anschließenden Diskussion**
 - **JETZT müssen wir nochmal bis Ende Juni laut sein, medienwirksam, Demo, Politiker anschreiben!!**
 - Wahlkreisbüros, Bürgersprechstunde für Mitglieder des Gesundheitsausschusses

4. PiA und ver.di (Elisabeth Dallüge, PiA-Vertretung NRW)



PiA und **ver.di**

Immer eine gute Idee!

ver.di PiA VERTRETUNG NRW



PiA & ver.di: Was gibt es bisher?

- Fachkommission PP/KJP



ver.di PiA VERTRETUNG NRW



PiA & ver.di: Was gibt es bisher?

ver.di AG PiA



ver.di PiA VERTRETUNG NRW

Was tut ver.di für uns?

- Handlungshilfen, Reformvorschläge, Infomaterial




Was tut ver.di für uns?

Mustervertrag „Praktische Tätigkeit“

Mustervertrag*
Praktische Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 1 PsychThG LV.m. § 2 PsychTh-APNV bzw. KPsychTh-APNV

Vertrag über die Praktische Tätigkeit
Zwischen dem/der ... (psychischen Einrichtung) ...
-- nachstehend „Einrichtung“ genannt --
und
Herr/Frau _____
wohnhaft in _____
geboren am _____ in _____
-- nachstehend „Psychotherapeut/-in in Ausbildung – PIA“ genannt --
wird dieser Vertrag über die „Praktische Tätigkeit“
gemäß § 2 PsychTh-APNV bzw. KPsychTh-APNV geschlossen.

Was tut ver.di für uns?

**RICHTIG
GUT
RICHTIG
WAS WERT!**

AUSGABE
01/18

INFO

Aufwertung beginnt in der Ausbildung - PIA-Auszubildende jetzt in den TVAöD aufgenommen

Für Psychotherapeuten in Ausbildung:

- Bachelor: 1/3 von E 9 Stufe 1 entspricht 995 €
- Master: 1/3 von E 13 Stufe 1 entspricht 1.316,00 €

entspricht Steigerung um 226,00 €, **20,73 %**

- Zusage Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Klarstellung der Berücksichtigung von 6 Wochen Urlaub bei einem Einjahresvertrag

Was tut ver.di für uns?

- Handlungshilfen, Reformvorschläge, Infomaterial



Gemeinsam mit ver.di aktiv werden

Stammtische



PiA-Bündnis Köln



PiA-Bündnis Köln



ver di

PiA VERTRETUNG
NRW

Warum ver.di eine gute Idee ist...

- Know How
- Vernetzungsstrukturen auf Bundes- und Landesebene
- 2,50€ oder 1% des Bruttoeinkommens

ver di

PiA VERTRETUNG
NRW

Werdet selbst aktiv!

Stammtische besuchen,
neue Stammtische gründen,
vernetzen



ver di

PiA VERTRETUNG
NRW

5. Riesenerfolg der #unbezahlt Kampagne (Denis Schatilow, Uniklinik Düsseldorf)

- Denis Schatilow (UK DD): #unbezahlt, MTR (medizinisch-technischer Radiologieassistent)
- Erzählt von seinen Erfolgen als Engagierter in der Veränderung der prekären Ausbildungsbedingungen MTR
- Im Betrieb waren Veränderungsversuche gescheitert, politisch auch nicht möglich, ebenso wenig über die bestehenden Ausbildungsstrukturen
 - Zusammenschluss über ver.di. mit dem Ziel, in den Tarifverträgen der Universitätskliniken Berücksichtigung zu finden
- Organisation von Empowerment-Seminaren, um Kampagnen zu planen und umzusetzen
- Vorstellung zahlreicher eingängiger und kreativer Aktionen in den sozialen Medien

#unbezahlt

Für eine faire Ausbildungsvergütung
in allen Gesundheitsberufen

Am Anfang...



Oktober 2013

Der springende Punkt...

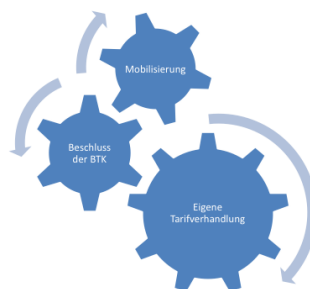
- Forderungsfindung im Betrieb
- Erste Berührung mit ver.di
- Erfolgserlebnis

Oktober 2014

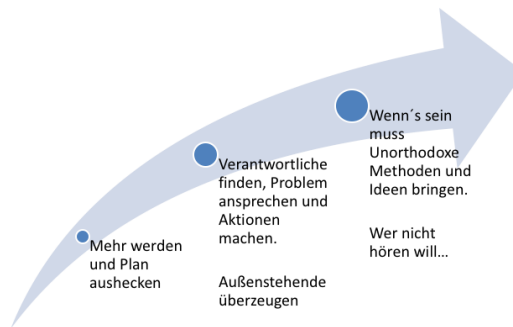
Was bisher geschah...



Was bisher geschah...



Unsere Strategie war kein Wunder...



Was ist mit uns...

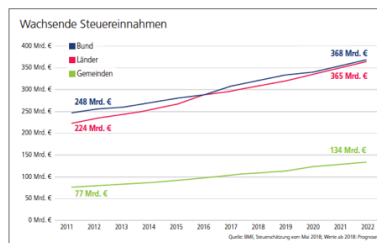
I WANT YOU!

**TO MAKE
GESUNDHEITSBERUFE
IN BOCHUM
GREAT AGAIN**

Frank Bsirske
Vorsitzender
Gewerkschaft ver.di



Es gibt gute Gründe...



6. Workshop A: Das Einmaleins des Arbeitsrechts

BELL & WINDIRSCH
BRITSCHGI & KOLL
ANWALTSBÜRO

PiA-NRW-Konferenz

25.05.2019

- Das 1x1 des Arbeitsrechts -

© Rechtsanwalt Christopher Koll, Fachanwalt für Arbeitsrecht
Anwaltsbüro Bell & Windirsch, Britschgi & Koll - Marktstraße 14-40213 Düsseldorf - 0211 983 2020 - koll@fachanwaltswen.de



BELL & WINDIRSCH
BRITSCHGI & KOLL
ANWALTSBÜRO

Christopher Koll

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

© Rechtsanwalt Christopher Koll, Fachanwalt für Arbeitsrecht
Anwaltsbüro Bell & Windirsch, Britschgi & Koll - Marktstraße 14-40213 Düsseldorf - 0211 983 2020 - koll@fachanwaltswen.de



BELL & WINDIRSCH
BRITSCHGI & KOLL
ANWALTSBÜRO

Überblick

1. Rechtlicher Status als PiA
2. Wichtige Rechte als Arbeitnehmer

© Rechtsanwalt Christopher Koll, Fachanwalt für Arbeitsrecht
Anwaltsbüro Bell & Windirsch, Britschgi & Koll - Marktstraße 14-40213 Düsseldorf - 0211 983 2020 - koll@fachanwaltswen.de



1. Rechtlicher Status als PiA



Arbeitsrecht (!?)

- Der Schutz durch das Arbeitsrecht setzt das Vorliegen eines **Arbeitsverhältnisses** zwingend voraus.
- Beispiel, § 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG):
*„Jeder **Arbeitnehmer** hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.“*



Kernfrage also:

- Ist ein(e) PiA Arbeitnehmer(in)?

bzw.:

- Wie lässt sich die Tätigkeit als PiA rechtlich qualifizieren?



Mögliche Rechtsverhältnisse

- Ausbildungsverhältnis?
- Praktikantenverhältnis?
- Arbeitsverhältnis?

Psychotherapeut(in) in Ausbildung

- § 5 Abs. 1 PsychThG:

Die Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten sowie zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dauern in Vollzeitform jeweils mindestens drei Jahre, in Teilzeitform jeweils mindestens fünf Jahre. Sie bestehen aus einer praktischen Tätigkeit, die von theoretischer und praktischer Ausbildung begleitet wird, und schließen mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

PiA nach der gesetzlichen Konzeption (1)

- „Im Hinblick auf die praktische Tätigkeit in den Ausbildungseinrichtungen soll ein möglichst breites Spektrum von Einrichtungen, in denen psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt werden können, zur Verfügung stehen. Der Ausbildungsteilnehmer soll während der Ausbildung unter Aufsicht und Anleitung am Patienten praktisch tätig sein.
(Bundestagsdrucksache 13/8035, S. 14 Ziffer 12)

PiA nach der gesetzlichen Konzeption (2)

- „Die praktische Tätigkeit in den genannten Einrichtungen ist erforderlich, damit der Ausbildungsteilnehmer hinreichend mit den Krankheitsbildern der dort behandelten Patienten, die je nach Ausbildung Erwachsene (bei Psychologischen Psychotherapeuten) oder Kinder und Jugendliche (bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) sind, vertraut gemacht wird und Erfahrungen in der Krankenbehandlung sammelt.“
(Bundestagsdrucksache 13/8035, S. 19 zu § 8).

Ausbildungsverhältnis?

- § 3 BBiG:
gilt für Berufsbildung, aber nicht, wenn durch Hochschulen durchgeführt
- Problem: BBiG gilt gem. § 7 PsychThG nicht für PiA's
- daher: (wenn überhaupt) Ausbildungsverhältnis eigener Art i.R.d. PsychThG

Praktikantenverhältnis?

- kein feststehender Rechtsbegriff, fällt aber i.d.R. unter § 26 BBiG:
„Soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, gelten für Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt, die §§ 10 bis 23 und 25 mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsniederschrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 Schadensersatz nicht verlangt werden kann.“

Arbeitsverhältnis?

- § 611a Abs. 1 BGB:

Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.

Grundkonstellation im Arbeitsrecht



Wesentliche Merkmale

- AG übt Weisungsrecht aus
- keine freie Gestaltung von Tätigkeit und Arbeitszeit (und Arbeitsort)
- Arbeit gegen Vergütung
- vergleichbare Tätigkeit wie andere Angestellte
- zeitlicher Umfang der Tätigkeit
- **Beachte:** Bezeichnung des Vertrages als „Praktikantenvertrag“ o.ä. ist unschädlich, da es auf die tatsächliche Durchführung ankommt

Abgrenzung

- Ausbildung, wenn diese im Vordergrund steht („Lernen statt Arbeiten“), d.h. das Eigeninteresse des Beschäftigten überwiegt
- Arbeitsverhältnis, wenn die Arbeitsleistung im Vordergrund steht, d.h. das Fremdinteresse des Arbeitgebers überwiegt

Rechtsprechung zum Status

- Arzt im Praktikum (AiP) ist kein Arbeitnehmer (vgl. BAG vom 14.11.2001, 7AZR 576/00, NZA 2002, 1398f)
- PiA ist Arbeitnehmer(in) (vgl. ArbG Hamburg v. 16.10.2012 – 21 Ca 43/12)
- PiA ist kein(e) Arbeitnehmer(in) (vgl. LAG Hamm v. 09.04.2015 – 17 Sa 1615/14)
- PiA hat aber Vergütungsanspruch (vgl. LAG Hamm v. 29.11.2012 – 11 Sa 74/12; LAG Köln v. 13.10.2017 – 4 Sa 930/16)

Fazit

- vergleichbare Tätigkeit mit anderen Angestellten, hoher Anteil der selbständigen Tätigkeit, wenig Anleitung etc. sprechen für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses
- aber Vorsicht: wenn wenig Ausbildung stattfindet, besteht ggf. das Risiko, dass die praktische Tätigkeit nicht für das Ausbildungsziel anerkannt wird!

2. Wichtige Rechte als Arbeitnehmer

Vergütung

- geschuldet ist grds. die vereinbarte Vergütung, § 611a Abs. 2 BGB
- fehlt eine Vereinbarung, ist die übliche Vergütung geschuldet, § 612 BGB
- Regelung durch TV oder BV möglich
- im Übrigen Anwendung des MiLoG

Urlaub

- gesetzlicher Mindesturlaub 4 Wochen
- als bezahlter Erholungsurlaub

Entgeltfortzahlung

- bei Krankheit: bis zu 6 Wochen
- an Feiertagen

Haftungsfragen

- im Arbeitsverhältnis sog. innerbetrieblicher Schadensausgleich, d.h. Haftung ggü. AG nach Haftungsquote (leichte Fahrlässigkeit, mittlere Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz)
- im reinen Ausbildungsverhältnis nur nach allg. Zivilrecht, z.B. § 823 Abs. 1 BGB (Vor.: Körperverletzung)

Kündigungsschutz

- wenn länger als 6 Monate im Unternehmen und im Betrieb mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt
- Sonderkündigungsschutz, z.B. für Schwangere, Arbeitnehmer in Elternzeit, schwerbehinderte Arbeitnehmer etc.
- **Beachte:** das „Problem“ entfällt für den AG, wenn das Arbeitsverhältnis wirksam befristet wird, z.B. auf die Ausbildungsdauer (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 6 TzBfG)

PiA im Betriebsrat?

- wenn ein Arbeitsverhältnis vorliegt, automatische Wahlberechtigung bei BR-Wahlen
- wenn länger als 6 Monate im Betrieb auch Möglichkeit der Kandidatur zum BR

Durchsetzung der Rechte

- der mögliche Status als Arbeitnehmer kann „inzident“ oder im Rahmen eines sog. „Statusverfahrens“ geklärt werden
- Beispiel:
der/die PiA macht Ansprüche auf bezahlten Urlaub geltend
 > das ArbG muss zwingend klären, ob der/die PiA Arbeitnehmer(in) ist

**Viel Erfolg für Eure weitere
Tätigkeit & Ausbildung!**

7. Workshop B: Geheimnisse des Organisierens

- Warum wollt ihr etwas ändern:
 - Unfair
 - Machen statt motzen
 - Wertschätzung d. Berufsstands
 - Integrität
 - Aufklärung/ Clichees abschaffen Vorbildfunktion
 - Viel Verantwortung
- Was brauchen wir, um etwas zu ändern Transparenz
 - Information
 - Vernetzung
 - Durchhaltevermögen
 - Solidarität über Verbändegrenzen hinweg
 - Mut
 - Verbündete
 - Sichtbarkeit
 - Know How
 - Geduld
 - Frustrationstoleranz
- Warum sollten Leute Mitglied werden? Warum an Aktion beteiligen?
 - Weil es alle betrifft/ geht um ein gutes Gesundheitssystem
 - Masse macht Druck
 - Institute sind nicht deine Freunde
 - Solidarität
 - Chancengleichheit
- Aktivierende 1:1 Gespräche
 - 70% zuhören, 30% selber reden
 - Wut der Person herausbekommen, zuhören, welche Themen das Gegenüber bewegen
 - Hoffnung: Weg aufzeigen, der möglich ist
 - Aktion/ Verabredung: Zusage erreichen, dass gegenüber etwas tut
- Umgang mit Einwänden
 - Einwand aufnehmen: „Ja ich weiß, deine Oma kommt.“
 - Einwand bearbeiten: „Ich kann das auch verstehen, aber du hast ja gesagt, dass dir das wichtig ist.“
 - Zurück zum Anliegen: „Also wenn du willst, dass sich etwas ändert, komm vorbei.“
- Diskussion
 - Die Wut fehlt, harmoniesüchtig
 - Mehr Konfrontation, weniger paartherapeutisch denken
 - Vernetzung
 - Umgang mit Validierung: Konfrontation!!!!

8. Podiumsdiskussion

Nach den Workshops gab es Raum für die Podiumsdiskussion. Fragestellung war, wie sich die aktuelle Situation der PiA darstellt, wie juristische Grauzonen überwunden werden können, welche Übergangsregelungen im Rahmen der Reform des Psychotherapeutengesetzes benötigt werden sowie die Frage nach den Forderungen der Psychotherapeut*innen in Ausbildung.

Anwesend waren:

- Sylvia Gabelmann (DIE LINKE, MdB- Mitglied im Gesundheitsausschuss)
- Dr. George Kippels (CDU, MdB - Mitglied im Gesundheitsausschuss)
- Dr. Christine Rachner (FDP)
- Jane Elisabeth-Splett (SPD)
- Gerhard Walsken (FK Psychiatrie ver.di NRW)
- Elisabeth Dalluege (PiA NRW)



Von links nach rechts: Serdar Agit Boztemur, Dr. G. Kippels (CDU), Dr. C. Rachner (FDP), Jane Elisabeth-Splett (SPD), Sylvia Gabelmann (DIE LINKE), Wolfgang Cremer, Elisabeth Dallüge (PiA NRW)